

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

mit Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
und Lagebericht

der

**HEP - Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene
Investment KG**

Gügingen

**HEP - Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co.
geschlossene Investment KG, Güglingen**

Bilanz zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
1. Barmittel		
a) Täglich verfügbare Bankguthaben	1.210.970,14	527,99
2. Forderungen		
a) Eingeforderte ausstehende Pflichteinlagen	984.975,00	0,00
3. Nicht durch Vermögensanlagen gedeckter Verlustanteil von Kommanditisten	56.580,88	735,66

=====

===== 2.252.526,02 ===== 1.263,65 =====

PASSIVA

	EUR	31.12.2022 EUR	Vorjahr EUR
1. Rückstellungen		29.050,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
a) aus anderen Lieferungen und Leistungen		167.627,43	13,65
3. Sonstige Verbindlichkeiten			
a) gegenüber Gesellschaftern	21.250,00		1.250,00
b) Andere	<u>12.600,00</u>		<u>0,00</u>
		33.850,00	<u>1.250,00</u>
4. Eigenkapital			
a) Kapitalanteile der Kommanditisten	2.021.998,59		0,00
b) Rücklagen	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
		2.021.998,59	<u>0,00</u>
		<u>2.252.526,02</u>	<u>1.263,65</u>

**HEP - Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co.
geschlossene Investment KG, Göglingen**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

		2022	1. Juni bis
			31. Dezember 2021
	EUR	EUR	EUR
1. Aufwendungen			
a) Verwaltungsvergütung	333.200,00		0,00
b) Verwahrstellenvergütung	17.850,00		0,00
c) Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	10.000,00		0,00
d) Sonstige Aufwendungen	457.111,63		1.735,66
		818.161,63	1.735,66
2. Ordentlicher Nettoertrag/ Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres/ Ergebnis des Geschäftsjahres		-818.161,63	-1.735,66
3. Ergebnis des Geschäftsjahres		<u><u>-818.161,63</u></u>	<u><u>-1.735,66</u></u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

der

HEP- Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Sitz: Güglingen

HRA 738133 beim Amtsgericht Stuttgart

1 Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Bei der HEP- Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investmentkommanditgesellschaft (Investmentgesellschaft, HEP – SGEIF oder Publikums-AIF) handelt es sich um einen Publikums-AIF.

Die Investmentgesellschaft ist eine kleine Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 Nr. 2 HGB i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB, für die die Vorschriften der §§ 264 bis 289f HGB gelten, soweit sich aus den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) i. V. m. der Verordnung über Inhalt, Umfang und Darstellung der Rechnungslegung von Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften sowie über die Bewertung der zu dem Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände (KARBV) und der Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 (Verordnung (EU) Nr. 231/2013) nichts anderes ergibt. Zudem gelten die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Das Finanzprodukt HEP - SGEIF wurde am 09.07.2021 unter der Firma HEP - Solar Portfolio 3 GmbH & Co. geschlossene Investment KG gegründet. Mit Datum 05.09.2022 erfolgte die Umfirmierung. Die Vertriebs Erlaubnis wurde mit Datum vom 28.11.2022 durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erteilt. HEP - SGEIF befindet sich zum 31.12.2022 noch in der Vertriebsphase.

Neben der Berücksichtigung von relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „Offenlegungs-VO“) in den Investitionsentscheidungsprozessen bewirbt diese Investmentgesellschaft ökologische und/oder soziale Merkmale (nachhaltigkeitsbezogene Kriterien) i. S. d. Artikel 9 der Offenlegungs-VO.

Die ökologischen Merkmale wurden im Einklang mit den Vorgaben auf der relevanten Internetseite bekannt gemacht. Der AIF stellt gemäß den vorvertraglichen Informationen auf folgende Nachhaltigkeitsindikatoren ab:

- Aktiver Beitrag zur Einsparung von CO₂-Emissionen
- Ausbau von Produktionsflächen zur Erzeugung von Energie mittels Photovoltaiktechnik

In Bezug auf den Nachhaltigkeitsindikator „Aktiver Beitrag zur CO₂-Einsparung“ wird erklärt, dass das Finanzprodukt und die mit ihm verbundenen Investitionen zum Aufbau von Energieerzeugungskapazität eine Form der Energiegewinnung darstellen, die nach Erkenntnissen des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) eine signifikant niedrigere CO₂-Intensität aufweist als Energieerzeugungsformen, die auf Basis der Verbrennung fossiler Rohstoffe elektrische Energie gewinnen.

In Bezug auf den Nachhaltigkeitsindikator „Ausbau von Produktionsflächen zur Erzeugung von Energie mittels Photovoltaiktechnik“ kann zum 31.12.2022 noch keine Angabe gemacht werden.

Derzeit sind für das Investmentvermögen noch keine Mindestquoten für EU-Taxonomie konforme Investitionen verankert. Demnach wird der Wert der ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sondervermögen mit 0 % angegeben, obgleich darauf verwiesen wird, dass bei den getätigten Investitionen EU-Taxonomiekonforme Anlagen mit einem Anteil von mindestens 75 % beinhaltet sein sollen.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-VO) wird folgendes erklärt: Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Sinne der EU-Taxonomie findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die entsprechenden Ausweise, wie diese nachhaltigkeitsbezogenen Kriterien erfüllt werden, unterliegen gemäß Artikel 11 Abs. 4 der Offenlegungs-VO der Ausarbeitung und Umsetzung entsprechender technischer Regulierungsstandards, in denen die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung festgelegt werden. Diese technischen Regulierungsstandards sind entsprechend seit dem 1. Januar 2023 zur Anwendung gekommen. Derzeit können die vom Investmentvermögen beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale der relevanten Internetseite der HEP Kapitalverwaltung AG entnommen werden.

Die größenabhängigen Erleichterungen nach § 288 Abs. 1 HGB wurden, soweit nicht aus anderen Normen heraus verpflichtend, in Anspruch genommen.

Das Geschäftsjahr 2022 entspricht dem Kalenderjahr.

Die Wertansätze der Bilanz zum 31. Dezember 2021 wurden unverändert in die Eröffnungsbilanz übernommen. Resultierend aus der fehlenden Vergleichbarkeit wird teilweise auf die Darstellung der Vorjahreswerte in den Erläuterungen zu den Bilanz- und GuV-Positionen verzichtet.

Für die Darstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Gliederungsvorschriften des § 21 KARBV und des § 22 KARBV beachtet.

Der Jahresabschluss wurde in EUR aufgestellt.

Die Angaben des Vorjahres beziehen sich auf das Rumpfgeschäftsjahr 2021. Die Vergleichbarkeit mit den Werten des aktuellen Geschäftsjahrs ist insofern eingeschränkt.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Die Bewertung entspricht den gesetzlichen Vorschriften des HGB, soweit keine spezielleren Vorschriften des KAGB einschlägig sind. Der Grundsatz der Einzelbewertung wird angewendet und die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung wurden ebenfalls berücksichtigt. Die Vermögensgegenstände werden zum 31.12.2022 mit dem Verkehrswert gemäß §§ 168 f. KAGB i. V. m. §§ 26-33 KARBV bewertet.

Die **Barmittel und Barmitteläquivalente** sind zum Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen angesetzt.

Die **Forderungen** wurden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt.

Die **Rückstellungen** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag gemäß § 253 Abs. 1 HGB passiviert.

Die **Kredite und Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

Die **Eigenkapitalpositionen** sind - mit Ausnahme der nicht realisierten Gewinne bzw. Verluste aus der Neubewertung - mit dem Nennbetrag angesetzt.

3 Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Barmittel und Barmitteläquivalente

Die Barmittel und die Barmitteläquivalente setzen sich aus dem Kassenbestand und dem täglich verfügbaren Bankguthaben i. H. v. TEUR 1.211 (Vj. TEUR 1) bei der Kreissparkasse Heilbronn, Heilbronn, zusammen.

Forderungen

Die Forderungen beinhalten eingeforderte ausstehende Pflichteinlagen gegenüber Gesellschaftern i. H. v. TEUR 985 (Vj. TEUR 0). Sie sind innerhalb eines Jahres fällig.

Rückstellungen

Die Rückstellungen beinhalten Jahresabschluss- und Prüfungskosten i. H. v. TEUR 11 (Vj. TEUR 0) sowie die Verwahrstellenvergütung i. H. v. TEUR 18 (Vj. TEUR 0).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Diese Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i. H. v. TEUR 168 (Vj. TEUR 0) haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und beinhalten im Wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber der HEP Vertrieb GmbH, Güglingen i. H. v. TEUR 52 (Vj. TEUR 0) und der HEP Kapitalverwaltung AG, Güglingen, i. H. v. TEUR 115 (Vj. TEUR 0).

Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen gegenüber der HEP Verwaltung 26 GmbH, Güglingen, i. H. v. TEUR 21 (Vj. TEUR 1).

Weiterhin besteht eine Verbindlichkeitenposition in Höhe von TEUR 13, die unter anderen Verbindlichkeiten ausgewiesen wird. Diese resultiert aus weiterbelasteten Kosten.

Eigenkapital

Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalanteil ist die HEP Verwaltung 26 GmbH mit Sitz in Güglingen. Sie weist zum 31. Dezember 2022 ein Stammkapital von EUR 25.000,00 aus. Die Komplementärin hat keine Einlage geleistet.

Das Eigenkapital entfällt somit vollständig auf Kommanditisten.

Zum 31. Dezember 2022 beträgt das haftende Kommanditkapital EUR 26.720,00. Es ist zum Stichtag in Höhe von EUR 17.270,00 geleistet.

Ein Wiederaufleben der Haftung im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB besteht nicht.

Es werden folgende Kapitalkonten für jeden Kommanditisten geführt:

a) Kapitalkonto I (Einlagenkonto)

Auf dem Konto werden die Hafteinlage des Anlegers und der Treuhandkommanditistin sowie der über die Hafteinlage hinausgehende Pflichteinlagebetrag ausgewiesen. Das Kapitalkonto I ist maßgebend für die Ergebnisverteilung, für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, einen Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben, sowie für alle sonstigen Gesellschafterrechte. Die Kapitalkonten I werden – nach Volleinzahlung – als unverzinsliche Festkonten geführt.

b) Kapitalkonto II (Rücklagenkonto)

Das Agio, das der Anleger geleistet hat, wird als Kapitalrücklage dem Kapitalkonto II gutgeschrieben. Das Konto ist unverzinslich.

c) Kapitalkonto III (Verlustkonto)

Auf dem Konto werden Verlustlastschriften gebucht, ohne dass hierdurch eine Nachschusspflicht entsteht. Ist das Konto belastet, sind auch Gewinne dem Kapitalkonto III gutzuschreiben, bis es ausgeglichen ist. Das Konto ist unverzinslich.

d) Kapitalkonto IV (Gewinnkonto)

Gewinne werden, soweit sie nicht zum Ausgleich von Verlusten gemäß vorstehendem lit. c) Verwendung finden, auf dem Kapitalkonto IV verbucht. Guthaben auf dem Kapitalkonto IV sind zum Ausgleich etwaiger Verluste, mit denen das Kapitalkonto III zu belasten wäre, zu verrechnen. Darüber hinaus sind die Kommanditisten nicht zum Ausgleich von Verlusten verpflichtet. Das Konto ist unverzinslich.

e) Kapitalkonto V (Entnahmekonto)

Ausschüttungen, sonstige Entnahmen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und einem Kommanditisten werden auf dem beweglichen Kapitalkonto V gebucht. Das Konto ist unverzinslich.

Kommanditisten	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Kapitalkonto I (Haft- und Pflichteinlage)	2.672.000,00	1.000,00
Kapitalkonto II (Rücklagenkonto)	113.315,00	0,00
Kapitalkonto III (Verlustkonto)	-819.897,29	-1.735,66
Kapitalkonto IV (Gewinnkonto)	0,00	0,00
Kapitalkonto V (Entnahmekonto)	0,00	0,00
Summe der Kapitalkonten	1.965.417,71	-735,66
Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil von Kommanditisten	56.580,88	735,66
Wert des Eigenkapitals	2.021.998,59	0,00

4 Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Als Verwaltungsvergütung wird die von der HEP KVG berechnete Vergütung für ihre Tätigkeit im Bereich des Portfolio-, Risiko- und Liquiditätsmanagements ausgewiesen.

Die Verwahrstellenvergütung betrifft das für das Geschäftsjahr berechnete Verwahrstellenentgelt der CACEIS Bank S.A. Germany Branch, München.

Die Prüfungs- und Veröffentlichungskosten beinhalten die Kosten für die Jahresabschlussprüfung.

Die sonstigen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen Initialkosten von TEUR 207 (Vj. TEUR 0), Rechts- und Beratungskosten von TEUR 107 (Vj. TEUR 0), Provisionen für die Eigenkapitalbeschaffung von TEUR 52 (Vj. TEUR 0), die Treuhandvergütung mit TEUR 42 (Vj. TEUR 0), Kosten für Konzeption und Marketing von TEUR 21 (Vj. TEUR 0) sowie TEUR 20 (Vj. TEUR 1) die Haftungsvergütung der Komplementär GmbH.

5 Sonstige Angaben

Änderungen zum Verkaufsprospekt

Im Berichtsjahr gab es keine Nachträge zum Verkaufsprospekt.

Vermögensaufstellung

	Geschäftsjahr 31.12.2022 in EUR	Anteil am Fondsvermögen in %
A. Vermögensgegenstände		
1. Beteiligungen	0,00	0,0
2. Barmittel und Barmitteläquivalente		
a) Täglich verfügbare Bankguthaben	1.210.970,14	61,6
3. Forderungen		
a) Eingeforderte ausstehende Pflichteinlagen	984.975,00	50,1
Summe Vermögensgegenstände	2.195.945,14	111,7
B. Schulden		
1. Rückstellungen	29.050,00	1,5
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
a) Aus anderen Lieferungen und Leistungen	167.627,43	8,5
3. Sonstige Verbindlichkeiten		
a) Gegenüber Gesellschaftern	21.250,00	1,1
b) Andere	12.600,00	0,6
Summe Schulden	230.527,43	11,7
C. Fondsvermögen	1.965.417,71	100,0

Angaben zu den mittelbar gehaltenen Sachwerten

Zum Berichtszeitpunkt war ein Vertrag über den Erwerb einer Beteiligung geschlossen, die mittelbar eine Beteiligung an einer Objektgesellschaft beinhaltet. Dieser Vertrag ist Ende Dezember 2022 geschlossen worden. Der Übergang von Nutzen und Lasten erfolgt vertragsgemäß mit der Einzahlung des Kaufpreises im Januar 2023. Wir verweisen auf den Lagebericht der Gesellschaft, Abschnitt „3.2. Geschäftsverlauf“.

Anzahl der umlaufenden Anteile, Nettoinventarwert und Wert je Anteil

Die Anzahl der umlaufenden Anteile betrug zum Bilanzstichtag 2.672. Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages beträgt die Mindesteinlage EUR 5.000; eine höhere Gesamteinlage ist zulässig, soweit diese durch 1.000 ohne Rest teilbar ist. Aus diesem Grund wurde für Zwecke der Anteilswertberechnung der Anteilswert mit EUR 1.000 definiert.

Der Nettoinventarwert beträgt zum 31. Dezember 2022 TEUR 1.965, daraus ermittelt sich ein Wert je eingezahltem Anteil von EUR 1.138,05.

Die vergleichende Übersicht der letzten drei Geschäftsjahre liefert folgendes Bild:

Jahr	Währung	Nettoinventarwert	Wert je Anteil
2022	EUR	1.965.417,71	1.138,05
2021	EUR	N/A	N/A

Da sich die Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 noch in der Einzahlungsphase des Gesellschaftskapitals befand, ist der ausgewiesene Wert je Anteil zum 31. Dezember 2022 nur bedingt aussagekräftig.

Verwendungs- und Entwicklungsrechnung

Verwendungsrechnung (in EUR)	Geschäftsjahr 2022	Geschäftsjahr 2021
1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	-818.161,63	-1.735,66
2. Gutschrift (-)/Belastung (+) auf Kapitalkonten	704.846,63	1.735,66
3. Gutschrift (-)/Belastung (+) auf Rücklagenkonten	113.315,00	0,00
4. Gutschrift (-)/Belastung (+) auf Verbindlichkeitenkonten	0,00	0,00
5. Bilanzgewinn	0,00	0,00
Entwicklungsrechnung (in EUR)		
I. Wert des Eigenkapitals am Beginn des Geschäftsjahres	-735,66	0,00
1. Zwischenentnahmen	0,00	0,00
2. Mittelzufluss (netto)		
a) Mittelzuflüsse aus Gesellschaftereintritten und Kapitaleinzahlungen	2.784.315,00	1.000,00
b) Mittelabflüsse aus Gesellschafteraustritten und Kapitalauszahlungen	0,00	0,00
3. Realisiertes Ergebnis des (Vj. Rumpf-) Geschäftsjahres nach Verwendungsrechnung	-818.161,63	-1.735,66
4. nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	0,00	0,00
II. Wert des Eigenkapitals am Ende des Geschäftsjahres	1.965.417,71	-735,66

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse i. S. d. § 251 HGB haben zum Bilanzstichtag nicht bestanden.

Mitarbeitervergütung der HEP KVG

Die Mitarbeiter der HEP KVG erhalten marktgerechte Fixgehälter und unter bestimmten Umständen zusätzliche Sonderzahlungen. Die HEP KVG beschäftigte im Geschäftsjahr 2022 insgesamt 17 Mitarbeiter, davon 3 Vorstände. Die Gesamtsumme, der den Mitarbeitern der HEP KVG im Jahr 2022 gezahlten Vergütungen beträgt TEUR 1.655, hiervon entfallen TEUR 37 auf variable Vergütungen. Die Gesamtsumme der gezahlten Vergütungen an Risktaker (durchschnittlich 6 Personen) der HEP KVG beträgt TEUR 960, davon betreffen TEUR 25 variable Vergütungen.

Vergütungen an die Verwahrstelle

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,044 % der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 17.850,00 p.a. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer für die Geschäftsjahre 2022 und 2023. Die Bemessungsgrundlage ist der durchschnittliche Nettoinventarwert der Gesellschaft im Geschäftsjahr. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erheben. Im Berichtsjahr betrug die Verwahrstellenvergütung EUR 17.850,00.

Vergütungen an Dritte

Die KVG zahlt aus dem Vermögen des Publikums-AIF für die laufende Steuerberatung eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,04 % der Bemessungsgrundlage.

Gesamtkostenquote

Der Publikums-AIF wurde am 28.11.2022 zum Vertrieb zugelassen. Bis zum Stichtag 31.12.2022 wurden TEUR 2.672 platziert.

Die Gesamtkostenquote gibt Aufschluss darüber, welche Kosten jährlich angefallen sind. Dabei werden die im Berichtsjahr anfallenden laufenden Kosten ins Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert gesetzt (Verwaltungskosten und weitere Aufwendungen, die der Gesellschaft belastet werden können, jedoch ohne Transaktionsgebühren, Transaktionskosten, Investitionskosten, Initialkosten und ohne erfolgsabhängige Vergütung der HEP KVG).

Da der Fonds erst seit Ende November des Berichtsjahres vertrieben wird und die entsprechend der Prospektierung darzustellenden relevanten Kosten aufgrund Mindestgebühren nicht im Verhältnis zu den Gesamtkosten und des durchschnittlichen Nettoinventarwertes stehen, wird an dieser Stelle auf die Darstellung verzichtet.

Transaktionskosten

Die Transaktionskosten betragen TEUR 94.

Personalstand

Im Geschäftsjahr wurden keine Mitarbeiter beschäftigt.

Geschäftsführung

Geschäftsführung und Vertretung obliegen der Komplementärin HEP Verwaltung 26 GmbH, Güglingen, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ihre satzungsgemäß bestellten und im Handelsregister eingetragenen Organe handelt.

Geschäftsführer der Komplementärin sind Herr Thorsten Eitle (Kaufmann) und Herr Ingo Burkhardt (Kaufmann).

6 Zusätzliche Informationspflichten gemäß § 300 KAGB

Prozentualer Anteil schwer liquidierbarer Vermögensgegenstände

Der prozentuale Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer liquidierbar sind und für die besondere Regelungen gelten, liegt bei 0 %.

Es handelt sich bei den künftigen Vermögensgegenständen des AIF um Objektgesellschaften, die Photovoltaikanlagen betreiben. Für die Objektgesellschaften bzw. deren Assets gibt es keinen organisierten Markt.

Angaben zum Leverage

Die Investments des Publikums-AIF wurden im Geschäftsjahr nicht ergänzend fremdfinanziert.

Angaben zu neuen Regelungen im Liquiditätsmanagement

Im Berichtszeitraum hat es keine Änderungen im Liquiditätsmanagement gegeben.

Risikomanagement und Liquiditätsmanagement

Risikosteuerungsmaßnahmen über das Liquiditätsmanagement hinaus waren nicht notwendig.

Im Folgenden werden einzelne Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen Publikums-AIF typischerweise verbunden sind. Diese Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert, auf das vom Anleger investierte Kapital sowie auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Finanzanlage auswirken.

(1) Risiken aus der Anlage in Zielfonds

(a) Renditerisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Renditen der Zielfonds in geringerer Höhe eintreten könnten als ursprünglich geplant. Die Überwachung dieses Risikos erfolgt über das Risikomanagement der HEP KVG für die Zielfonds.

(b) Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko beinhaltet die Gefahr, dass die zum Ausgleich gegenwärtiger oder zukünftiger Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Zahlungsmittel nicht fristgerecht zur Verfügung stehen bzw. nur zu erhöhten Kosten beschafft werden können und dadurch die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen beeinträchtigt wird. Konkrete Liquiditätsrisiken können durch Abweichungen des tatsächlichen Liquiditätsbedarfs im Geschäftsverlauf von der Liquiditätsplanung entstehen. Die Überwachung des Risikos erfolgt laufend über das Liquiditätsmanagement. Hierdurch können Vertriebsziele angepasst und Ausgaben verzögert werden. Die genaue Überwachung der Zahlungsströme hilft, Engpässe in der Zahlungsfähigkeit rechtzeitig zu erkennen und Maßnahmen bis hin zu einer Zwischenfinanzierung zu ergreifen.

(c) Operationelle Risiken

Operationelle Risiken umfassen die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Darin eingeschlossen sind insbesondere Personal-, IT-, Vertriebs-, Auslagerungs-, Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken, die aus Kontrolldefiziten resultieren. In Bezug auf das Investmentvermögen können operationelle Risiken auch aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren. Zur Überwachung und Steuerung dieser Risiken hat die HEP KVG neben der übergeordneten Risikomessung und -überwachung in Form der Risikodatenbank zusätzlich eine separate Schadensfallerfassung implementiert. Sämtliche operationellen Schadensfälle sind von den Mitarbeitern der HEP KVG an den Risikomanager zu melden und nachfolgend im Hinblick auf einzuleitende Gegenmaßnahmen zu analysieren. Auf dieser Basis wird eine laufende Optimierung der Risikosteuerungsprozesse ermöglicht. In Bezug auf Rechtsrisiken, die eine Unterart der operationellen Risiken darstellen, hat die HEP KVG gemäß den Vorgaben der KAMaRisk eine separate Compliance-Funktion implementiert. Aufgabe des Compliance-Beauftragten ist die Sicherstellung der Einhaltung geltenden Rechts und sonstiger externer und interner Regelungen rund um die Auflegung, den Vertrieb und die kollektive Vermögensverwaltung von alternativen Investmentvermögen. Das beinhaltet die laufende institutionalisierte Überwachung der Einhaltung aller rechtlichen Normen, Richtlinien, Standards und sonstigen Regeln.

(2) Mittelbare Risiken der Zielfonds

(a) Marktrisiken / Marktpreisrisiken

Es besteht das Risiko, dass ein Konjunkturabschwung oder nachteilige soziodemographische Entwicklungen in Japan oder den USA zu einer reduzierten Stromnachfrage, zu stagnierenden oder rückläufigen Strompreisen führen können. Zudem besteht das Risiko, dass z. B. infolge einer Angebotsverknappung keine geeigneten Flächen akquiriert oder dass umgekehrt das Kaufinteresse an Erzeugungsanlagen für regenerative Energie zurückgeht und geplante Objektverkäufe nicht oder nur mit Preisabschlägen realisiert werden können. Die für die Zielfonds vorgesehenen Anlagenflächen befinden sich im Eigentum der jeweiligen Träger-Objektgesellschaft oder werden von dieser gepachtet. Ein Verkauf von Objektgesellschaften ist zurzeit nicht beabsichtigt. Die Einspeisevergütung ist nach gesetzlichen Vorgaben oder vertraglichen Vereinbarungen geregelt, die Netzanschlüsse sind vertraglich festgelegt.

(b) Kontrahentenrisiken / Adressenausfallrisiken/ Gegenparteirisiken

Das Kontrahenten- und Adressenausfallrisiko besteht im Wesentlichen darin, dass Geschäftspartner ihre geschuldeten Leistungen mangels Leistungsfähigkeit oder Leistungswilligkeit nicht vertragsgerecht erbringen. Im Einzelnen bestehen in den Zielfonds derartige Risiken in Bezug auf den für die Erstellung der Anlagen zuständigen Generalunternehmer sowie bei externen Dienstleistern im Bereich des technischen Betriebes oder im Beratungsbereich.

Zur Messung, Steuerung und Minimierung der Kontrahenten- und Adressenausfallrisiken in Bezug auf die relevanten Vertragspartner führt die HEP KVG eine umfassende Risikoanalyse zu Beginn einer Geschäftsbeziehung sowie eine laufende nachfolgende Risikoüberwachung durch.

(c) Objektbezogene und standortspezifische Risiken

Objektbezogene Risiken in den Zielfonds können vor allem aus beim Objektankauf nicht erkannten Altlasten und Bauschäden, nachträglich erhobenen Erschließungsbeiträgen, behördlichen Auflagen z.B. im Bereich Denkmalschutz, Instandhaltungsversäumnissen, unzureichendem Brandschutz, Vandalismus, Ineffizienzen bei der Objektbewirtschaftung und Mängelbeseitigung resultieren. Bei den standortbezogenen Risiken handelt es sich um nachteilige Veränderungen der Mikrolage der Anlage, etwa durch eine Verschlechterung der Infrastruktur. Nicht zuletzt ist bei der Betrachtung des Standortrisikos auch das Portfoliorisiko in Bezug auf mögliche Risikokonzentrationen zu beachten. Häufen sich die Investitionen an attraktiven Standorten, ergeben sich daraus Risiken im Falle einer negativen Marktentwicklung an diesen Standorten.

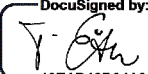
7 Nachtragsbericht

Im Januar 2023 erfolgte nach Kaufpreiszahlung der Übergang von Nutzen und Lasten der im Abschnitt 5 „Sonstige Angaben; Angaben zu den mittelbar gehaltenen Sachwerten“ dargestellten Beteiligung.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Ende des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, lagen nicht vor.

Gügingen, 28. September 2023

HEP - Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG,
vertreten durch HEP Verwaltung 26 GmbH

DocuSigned by:

12EAD13D94A3450...
Thorsten Eitle
Geschäftsführer

DocuSigned by:

AA4B1ACFFC8446A...
Ingo Burkhardt
Geschäftsführer

HEP - Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

1 Grundlagen der Gesellschaft

Die HEP - Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen (im Folgenden auch „Gesellschaft“, „Investmentgesellschaft“ oder „Publikums-AIF“ genannt), ist eine geschlossene Investment-Kommanditgesellschaft.

Die Gesellschaft wurde mit Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Handelsregisternummer HRA 738133 am 09.07.2021 unter der Firma HEP - Solar Portfolio 3 GmbH & Co. geschlossene Investment KG gegründet. Mit Datum 05.09.2022 erfolgte die Umfirmierung. Die Vertriebs Erlaubnis wurde mit Datum vom 28.11.2022 durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erteilt. Sofern die Gesellschafter keine Verlängerung der Laufzeit beschließen, ist die Dauer der Gesellschaft bis zum 31.12.2028 befristet.

Die Gesellschaft ist ein geschlossener inländischer Publikums-AIF (alternativer Investmentfonds) im Sinne des § 1 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Sachwerten gem. § 261 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 4 und 8 KAGB und Anteilen an anderen AIF und Objektgesellschaften gemäß den von der Gesellschaft erstellten Anlagebedingungen („Anlageobjekte“) nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB zum Nutzen der Anleger. Das Unternehmen ist berechtigt, zu diesem Zweck auch Geld in Bankguthaben gem. § 195 KAGB anzulegen und zu verwalten sowie gem. § 261 Absatz 1 Nr. 8 i. V. m. § 285 Absatz 3 KAGB Gelddarlehen zu gewähren. Der Publikums-AIF ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und die nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denen des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB), zulässig sind. Der Unternehmensgegenstand ist auf Tätigkeiten beschränkt, die eine Kapitalverwaltungsgesellschaft für den Publikums-AIF ausüben darf.

Zum 31.12.2022 sind TEUR 2.672 platziert. Die Eigenkapitalplatzierung wird im Jahr 2023 fortgesetzt. Die Anlagewährung ist Euro.

Der Publikums-AIF hält zum 31.12.2022 keine Beteiligung. Es wurde ein Vertrag zum Erwerb von 100 % an der HEP - solar sunflower 2 GmbH & Co. KG, Güglingen, zu einem Betrag in der Höhe deren Eigenkapitals abgeschlossen. Die HEP - solar sunflower 2 GmbH & Co. KG ist wiederum indirekt über die hep usa sunflower 2 GmbH, Güglingen, in die Objektgesellschaft Skull Creek Solar, LLC, Louisville, Texas, USA, investiert.

Zur Verwaltung der Gesellschaft wurde die HEP Kapitalverwaltung AG, Güglingen, (im Folgenden auch „HEP KVG“ genannt), bestellt.

Die Angaben des Vorjahres beziehen sich auf das Rumpfgeschäftsjahr 2021 (1. Juni bis zum 31. Dezember 2021), sodass die Vergleichbarkeit mit den Werten des aktuellen Geschäftsjahres eingeschränkt ist.

2 Anlageziele und Anlagepolitik

Die Investmentgesellschaft darf in folgende Vermögensgegenstände investieren:

- a) Sachwerte i.S.d. § 261 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 und 8 KAGB (Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien sowie in für diese genutzte Infrastruktur nebst hierzu erforderlichen Immobilien) einschließlich der zur Bewirtschaftung dieser Sachwerte erforderlichen Vermögensgegenstände
- b) Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB oder geschlossenen EU-Spezial-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt, die direkt oder indirekt in
 - Sachwerte,
 - Projektrechte, d.h. die Vorstufen solcher Sachwerte in Form der rechtlichen Voraussetzungen, Genehmigungen, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse und Zustimmungen, die für den Bau und den Betrieb der Sachwerte notwendig sind, sowie in
 - die in lit. d) bis f) genannten Vermögensgegenstände investieren dürfen
- c) Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt und die in Vermögensgegenstände nach lit. b) und d) bis f) sowie in für diese Vermögensgegenstände genutzte Infrastruktur investieren dürfen;
- d) Anteile oder Aktien an Gesellschaften nach Maßgabe des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur in die in lit. a) genannten Sachwerte, zur Bewirtschaftung der in lit. a) genannten Sachwerte erforderlichen Vermögensgegenstände (insbesondere Projektrechte) oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften investieren dürfen;
- e) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
- f) Gelddarlehen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB.

Finanzinstrumente, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i. V. m. Art. 88 der Delegierten Verordnung Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, dürfen nicht angekauft werden.

Anlagegrenzen sind

1. Die Investmentgesellschaft wird als Dachfonds Anteile in Höhe von mindestens 60 % ihres Kommanditkapitals an mindestens drei Spezial-AIF - als Zielfonds - erwerben, halten und veräußern und hierbei den Grundsatz der Risikomischung nach § 262 Abs. 1 KAGB einhalten.
2. In einen einzelnen Spezial-AIF wird die Investmentgesellschaft weniger als 40 % ihres Kommanditkapitals investieren. Falls die Investmentgesellschaft in genau drei Spezial-AIF investiert, wird sie je Zielfonds mindestens 20 % investieren. Falls in mehr als drei Spezial-AIF investiert wird, müssen mindestens 10 % pro Spezial-AIF investiert werden, sofern zugleich in drei Spezial-AIF jeweils mindestens 20 % des Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft investiert werden.
3. Die Investmentgesellschaft investiert mindestens 60 % ihres Kommanditkapitals in Spezial-AIF mit Sitz in Deutschland oder einem anderen Land der Europäischen Union und deren Unternehmensgegenstände den Erwerb, das Halten, das Verwalten sowie das spätere Veräußern von Anlagen zur Erzeugung und zum Transport von Strom aus Solarenergie („**Photovoltaikanlagen**“) direkt oder indirekt über Gesellschaften, welche die in § 1 lit. a) und b) genannten Sachwerte oder die in § 1 lit. b) genannten Projektrechte halten (nachstehend „**Objektgesellschaften**“), umfassen. Die Investitionen der Investmentgesellschaft und der von ihr gehaltenen Spezial-AIF sind jeweils auf Japan, die Vereinigten Staaten von Amerika („**USA**“), die Europäische Union (insbesondere Deutschland), Kanada, Südostasien (insbesondere Indonesien, Malaysia, Vietnam, Kambodscha, Philippinen), Südkorea, Lateinamerika (insbesondere Mexiko, Chile, Kolumbien) und die Länder der Karibischen Gemeinschaft („**CARICOM**“) beschränkt. Die Investmentgesellschaft investiert maximal 15 % ihres Kommanditkapitals direkt oder indirekt in Objektgesellschaften mit Sitz in Südostasien, Südkorea, CARICOM oder Lateinamerika. Die Objektgesellschaften können ihren Sitz entsprechend in einem der vorgeannten Länder oder einem Land der vorgeannten Staatengemeinschaften haben, wo sie Sachwerte oder Projektrechte erwerben oder halten, insbesondere Photovoltaikanlagen entwickeln, errichten oder betreiben.

Die Investitionsphase dauert längstens bis zum 1. November 2025.

4. Die Investmentgesellschaft verfolgt eine nachhaltige Anlagestrategie.

Die Investmentgesellschaft wird bis spätestens zum Ende der Investitionsphase mit mindestens 75 % ihres Kapitals in nachhaltige Vermögensgegenstände investiert sein. Diese nachhaltigen Vermögensgegenstände, insbesondere Photovoltaikanlagen oder entsprechende Projektrechte, in die indirekt über Spezial-AIF oder Gesellschaften im Sinne des § 1 lit. d) investiert wird, müssen gemäß Art. 10 Verordnung (EU) 2020/852 („**TaxonomieVO**“) einen wesentlichen Beitrag zur Ver-

wirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele des Art. 9 TaxonomieVO leisten, dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Umwelt- und Sozialziele im Sinne des Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 („**OffenlegungsVO**“) beitragen und dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele des Art. 9 TaxonomieVO führen. Die Investmentgesellschaft wird ihre Tätigkeiten unter Einhaltung des in Art. 18 TaxonomieVO definierten Mindestschutzes ausüben und den technischen Bewertungskriterien gemäß Art. 10 Abs. 3 TaxonomieVO in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juli 2021 („**Taxonomie DelVO**“) entsprechen.

a) Wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung des Umweltziels Klimaschutz

Die Investmentgesellschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des Umweltziels Klimaschutz, indem mindestens 75 % des Kapitals über die Spezial-AIF oder Gesellschaften im Sinne des § 1 lit. d) in Photovoltaikanlagen oder entsprechende Projektrechte investiert wird. Unter Nutzung von Photovoltaik-Technologie erzeugen die Photovoltaikanlagen elektrische Energie. Durch die Nutzung regenerativer Energiequellen wird eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen je erzeugter Kilowattstunde elektrischer Energie angestrebt. Dabei weisen die zur Erzeugung von elektrischer Energie gebauten Photovoltaikanlagen ein hohes Emissionsprofil in der Projektierungs- und Bauphase auf, während die Emissionen im späteren Betrieb der Photovoltaikanlage demgegenüber stark abnehmen. Im Ergebnis ergibt sich über die gesamte Laufzeit der Investition ein Emissionsprofil, das zu einer Reduzierung der Emissionsintensität je erzeugter Einheit elektrischer Energie beiträgt. Die fortlaufende Messung und Überwachung der Emissionsintensität wird durch das Messsystem und die Treibhausgasbilanzierung der Investmentgesellschaft gewährleistet.

b) Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung von Nachhaltigkeitszielen

Die Investmentgesellschaft vermeidet erhebliche Beeinträchtigungen von Nachhaltigkeitszielen, insbesondere indem die Spezial-AIF bzw. die Gesellschaften im Sinne des § 1 lit. d) keine Investitionen in Geschäftsmodelle tätigen, welche auf dem Einsatz von fossilen Brennstoffen, der Förderung von Kohle und Erdöl sowie dem Anbau, der Exploration oder Dienstleistungen für Ölsand und Ölschiefer beruhen.

Vor der Investition wird insbesondere sichergestellt, dass die Anforderungen an die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung anderer Umweltziele des Art. 9 TaxonomieVO gemäß Anhang I Ziffer 4.1 der Taxonomie DelVO geprüft wurden.

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, wird die Investmentgesellschaft nicht abschließen. Derivate dürfen nur auf Ebene der Spezial-AIF und nur zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust getätigt werden; hierzu zählen insbesondere Derivate im Zusammenhang

mit der langfristigen Fremdfinanzierung dieser Spezial-AIF bzw. der von diesen gehaltenen Vermögensgegenstände oder Derivate, mittels derer Währungsrisiken abgesichert werden.

Die HEP KVG und der Publikums-AIF haben alle wesentlichen Verträge zur Erreichung der Anlageziele und zur Umsetzung der Anlagestrategie abgeschlossen. Diese Verträge wurden durchgeführt und überwacht.

Es kann jedoch eine Änderung der Anlagestrategie nötig werden. Die bestehende Anlagestrategie ergibt sich aus dem im Gesellschaftsvertrag definierten Unternehmensgegenstand und den Anlagebedingungen. Gesellschaftsvertrag und Anlagebedingungen können unter Einhaltung der Anforderungen einer Zustimmung der BaFin gem. § 267 Abs. 3 KAGB im Rahmen einer Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel des Zeichnungskapitals geändert werden.

Die wesentlichen Risiken werden insbesondere unter Punkt 6. beschrieben.

Die HEP KVG hat die CACEIS Bank S.A., Germany Branch, München, als Verwahrstelle bestellt.

3 Wirtschaftsbericht

3.1 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

3.1.1 Entwicklung des weltweiten Photovoltaik Marktes

Entwicklung des Geschäftsjahres

Im Jahr 2022 wurde die Marke von einem Terawatt (TW) an installierter Photovoltaik-Leistung überschritten. Die Internationale Organisation für Erneuerbare Energien (IRENA) beziffert die Leistung zum Jahresende auf 1.047 GW. Mit einem Rekordzuwachs an Photovoltaik-Leistung von 191 GW im Jahr 2022.¹

Die Invasion Russlands in der Ukraine hat nicht nur eine humanitäre Katastrophe ausgelöst, sondern auch die damit verbundene Energiekrise. Energiesicherheit und -souveränität werden in vielen Ländern zu Treibern für den Ausbau erneuerbarer Energien. Die hohen Preise für fossile Brennstoffe infolge der Energiekrise verbesserten die Wettbewerbsfähigkeit von Photovoltaik trotz 10 bis 20 % höherer Investitionskosten als vor der Pandemie aufgrund gestiegener Rohstoffpreise und Frachtkosten sowie Liefer einschränkungen.²

¹ IRENA (2023): Renewable Capacity Statistics 2023. International Renewable Energy Agency, Abu Dhabi (S. 25)

² IEA (2022): Renewables 2022 – Analysis and forecast to 2027 (S. 10 und 23)

Die hohe Konzentration der Photovoltaik-Produktionskapazitäten in China veranlasste die Europäische Union, Indien und USA, Maßnahmen zur Stärkung der inländischen Produktion von Photovoltaik-Komponenten einzuführen. So werden in den USA im Rahmen des Inflation Reduction Act Anreize für die inländische Produktion und für die Verwendung inländischer Produkte gesetzt. Die neu gegründete europäische Industriellianz Solar PV zielt auf den innereuropäischen Ausbau der Photovoltaik-Produktion entlang der gesamten Wertschöpfungskette. So sollen bis 2025 EU-weit Photovoltaik-Produktionskapazitäten von 30 GW aufgebaut werden.³

Voraussichtliche Entwicklung des weltweiten Photovoltaik-Marktes

Der weltweite Ausbau erneuerbarer Energien wird in den nächsten fünf Jahren deutlich schneller erfolgen, als noch vor einem Jahr erwartet. So geht die International Energy Agency (IEA) von einem Zubau von 2.400 GW im Zeitraum 2022 bis 2027 aus – fast 30 % mehr als noch im Vorjahr. Die Aufwärtsprognose ist wesentlich auf die mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine einhergehenden Bestrebungen vieler Länder nach einem unabhängigeren Energiesystem zurückzuführen. Zudem haben die hohen Preise für fossile Brennstoffe infolge der Energiekrise die Wettbewerbsfähigkeit von Solar- und Windenergie verbessert. Trotz derzeit höherer Investitionskosten ist Photovoltaik für die meisten Länder der Welt die kostengünstigste Option für Neuanlagen zur Stromerzeugung. Im Zeitraum 2022 bis 2027 erwartet die IEA einen Zubau von fast 1.500 GW an Photovoltaik, über 60 % des Gesamtzubaus an erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung.⁴

Ausblick

Um das Ziel der Net Zero Emissions bis 2050 zu erreichen und einen 1,5-Grad-Pfad einzuschlagen, müssen entsprechend dem aktualisierten Net Zero Emissions by 2050 Scenario der IEA die Emissionen der Stromerzeugung in den Industrieländern bis 2035 auf Netto-Null sinken, weltweit bis 2040. Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung steigt, ausgehend von 28 % in 2021, auf über 60 % in 2030 und fast 90 % im Jahr 2050. Windenergie und Photovoltaik werden zur dominierenden Stromquelle, allein der jährliche Zubau von Solarleistung muss auf 650 GW bis 2030 steigen.⁵

3.1.2 Japanischer Photovoltaik-Markt

Politischer Rahmen

Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung soll in Japan auf 36 bis 38 % im Jahr 2030 steigen, allen voran Solarenergie mit einem Anteil von 14 bis 16 %. Dies entspricht einer Photovoltaik-Modulleistung von etwa 123 bis 139 GW.⁶ Im Rahmen der

³ European Solar PV Industry Alliance (2022): Joint Statement, heruntergeladen unter <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/52474>

⁴ IEA (2022): Renewables 2022 – Analysis and forecast to 2027 (S. 10 f. und S. 21)

⁵ IEA (2022): World Energy Outlook (S. 137 f.)

⁶ IEA PVPS (2022): National Survey Report of PV Power Applications in Japan 2021 (S. 20)

G7 im Juni 2022 verpflichtete sich Japan zu einer überwiegend dekarbonisierten Stromerzeugung bis 2035.⁷ Vor dem Hintergrund der globalen Energiekrise ist auch eine Intensivierung der Nutzung von Kernenergie vorgesehen.⁸

Marktentwicklung des Geschäftsjahres

Japan weist laut IRENA mit einer installierten Photovoltaik-Leistung von rund 79 GW Ende 2022 die dritthöchste Photovoltaik-Leistung weltweit auf. Der Zubau beläuft sich auf 4,6 GW und befindet sich damit auf ähnlich niedrigem Niveau wie 2021⁹. Bisher wurde Photovoltaik in Japan überwiegend im Rahmen der Einspeisevergütung unterstützt. Für Anlagen mit einer Leistung von 1 MW und darüber wurde in 2022 die Einspeisevergütung durch eine stärker marktorientierte Einspeiseprämie abgelöst. Dabei gewinnen direkte Stromabnahmeverträge (PPAs) als effektive Beschaffungsoption für Strom aus erneuerbaren Energien an Bedeutung. Maßnahmen der japanischen Regierung zur Beschleunigung des Photovoltaik-Ausbaus umfassen unter anderem die Straffung des Genehmigungsverfahrens¹⁰.

Ausblick

Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung soll in Japan auf 36 bis 38 % im Jahr 2030 steigen, allen voran Solarenergie mit einem Anteil von 14 bis 16 %. Dies entspricht einer Photovoltaik-Modulleistung von etwa 123 bis 139 GW¹¹. RTS Corporation geht in der jüngsten Prognose davon aus, dass der Markt für herkömmliche Photovoltaik-Großanlagen bis 2030 schrumpft. Gleichzeitig gewinnen Anlagen im MW-Bereich, die im Einklang mit lokalen Gemeinschaften errichtet werden, an Bedeutung, ebenso wie Anwendungen auf Parkplätzen, Infrastrukturen wie Flughäfen und Straßen sowie Agri-Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen und schwimmende Systeme. RTS Corporation erwartet einen jährlichen Zubau von 8 GW, damit wird die Zielsetzung von etwa 139 GW im Jahr 2030 mit 154 GW leicht übertroffen¹².

3.1.3 US-Amerikanischer Photovoltaik-Markt

Politischer Rahmen

Am 16. August 2022 wurde der Inflation Reduction Act (IRA) von US-Präsident Biden unterzeichnet. Für die US-amerikanische Solarindustrie gibt das Gesetz langfristige Planungssicherheit und Investitionsanreize. Zentral ist die Verlängerung der Investitionssteuergutschrift (Investment Tax Credit, ITC). Für kommerzielle Projekte, die bereits mit dem Bau begonnen haben, wird die Steuergutschrift auf 30 % der förderfähigen Investitionskosten angehoben. Ab Ende Januar 2023 wird für Anlagen ab 1 MW nur noch eine

⁷ G7 (2022): G7 Leader's Communique (S. 6), heruntergeladen unter <https://www.g7germany.de/re-source/blob/974430/2062292/9c213e6b4b36ed1bd687e82480040399/2022-07-14-leaders-communique-data.pdf?download=1>

⁸ <https://www.renewable-ei.org/en/activities/reports/20221227.php> abgerufen am 09.01.2023

⁹ IRENA (2023): Renewable Capacity Statistics 2023. International Renewable Energy Agency, Abu Dhabi (S. 25)

¹⁰ IEA PVPS (2022): National Survey Report of PV Power Applications in Japan 2021 (S. 50)

¹¹ IEA PVPS (2022): National Survey Report of PV Power Applications in Japan 2021 (S. 20)

¹² https://www.rts-pv.com/en/news/202206_8321/ (abgerufen am 09.01.2023)

Basisgutschrift von 6 % gewährt, die Einhaltung der Arbeitsanforderungen erhöht die Steuergutschrift auf 30 %, weitere Zuschläge werden für den Einsatz von inländischen Produkten und der Errichtung in einer sogenannten Energy Community oder Low-Income Area gewährt. Zudem wurde der Production Tax Credit (PTC) auf Solaranlagen ausgeweitet.¹³ Der IRA unterstützt das US-amerikanische Ziel der CO₂-freien Stromerzeugung in 2035. Außerdem wird der Ausbau erneuerbarer Energien von 37 der 50 Bundesstaaten durch Renewable Portfolio Standards und Zielsetzungen unterstützt.¹⁴

Marktentwicklung des Geschäftsjahres

Die USA weisen laut IRENA mit einer installierten Photovoltaik-Leistung von rund 112 GW Ende 2022 die zweithöchste Photovoltaik-Leistung weltweit auf.¹⁵ Im Jahr 2022 wurden 20,2 GW installiert, dies entspricht 16 % niedrigeren Installationszahlen gegenüber dem Vorjahr aufgrund von Projektverzögerungen und anhaltenden Einschränkungen in der Lieferkette. Ursächlich sind im Wesentlichen die Unsicherheit um das vom US-Handelsministerium im März 2022 eingeleitete Verfahren zur Erhebung von Zöllen auf importierte Module und Zellen aus Kambodscha, Malaysia, Thailand und Vietnam und die unter dem „Uyghur Forced Labor Prevention Act“ (UFLPA) zurückgehaltenen Produkte. Das Segment der Großanlagen war besonders betroffen, mit einem Minus von 31 % gegenüber dem Vorjahr ging der Zubau deutlich zurück. Der Mitte August 2022 unterzeichnete Inflation Reduction Act (IRA) gibt jedoch die für die US-amerikanische Solarindustrie erforderliche langfristige Planungssicherheit und Investitionsanreize. Teil des Investitionspakets ist die Verlängerung der Investitionssteuergutschrift (ITC) auf Photovoltaik-Anlagen.¹⁶

Ausblick

Die IEA erwartet in den Vereinigten Staaten einen Zuwachs an erneuerbaren Energien zur Stromerzeugung von über 280 GW im Zeitraum 2022 bis 2027 fast ausschließlich aus Wind- und Photovoltaik-Kapazitäten. Die Analysten der IEA gehen davon aus, dass in 2023 noch Handelsmaßnahmen den Photovoltaik-Zubau auf etwas weniger als 25 GW beschränken. Bis 2027 wird ein Anstieg auf rund 45 GW pro Jahr prognostiziert, wobei überwiegend Großanlagen zugebaut werden.¹⁷

Nach Analysen des Research- und Consultingunternehmens Wood Mackenzie Ltd. werden die Lieferschwierigkeiten aufgrund des UFLPA mindestens bis in die zweite Jahreshälfte 2023 bestehen bleiben. Für 2023 werden Neuinstallationen von 28,4 GW erwartet, dies entspricht einem Plus von 41 % gegenüber 2022. Bis 2033 soll die installierte Photovoltaik-Leistung nach den Analysen auf über 700 GW steigen: Mit einem

¹³ <https://www.energy.gov/eere/solar/federal-solar-tax-credits-businesses> und <https://home.treasury.gov/news/press-releases/jy1128> abgerufen am 09.01.2023

¹⁴ IEA (2022): Renewables 2022 – Analysis and Forecast to 2027. International Energy Agency (S. 31)

¹⁵ IRENA (2023): Renewable Capacity Statistics 2023. International Renewable Energy Agency, Abu Dhabi (S. 25)

¹⁶ Wood Mackenzie/SEIA (2023): US Solar Market Insight 2022 Year in review – Executive summary (S. 4 und S. 14), heruntergeladen unter <https://www.seia.org/research-resources/solar-market-insight-report-2022-year-review>

¹⁷ IEA (2022): Renewables 2022 – Analysis and forecast to 2027 (S. 30 ff.)

Zubau von über 400 GW in der nächsten Dekade tragen hierzu überwiegend Großanlagen bei.¹⁸

3.1.4 Kanadischer Photovoltaik-Markt

Politischer Rahmen

Kanada verpflichtet sich per Gesetz zur Klimaneutralität im Jahr 2050. Im Juni 2021 wurde das entsprechende Gesetz verabschiedet. Das Zwischenziel im Jahr 2030 wurde erhöht. So soll eine Minderung der Treibhausgasemissionen um 40 bis 45 % gegenüber 2005 erreicht werden.¹⁹

Marktentwicklung des Geschäftsjahres

Kanada verfügt laut IRENA zum Jahresende 2022 über eine Photovoltaik-Kapazität von rund 4,4 GW, der Zubau im Jahr 2022 beläuft sich auf rund 770 MW.²⁰ Anfang November 2022 kündigte die kanadische Regierung eine Steuergutschrift für erneuerbare Energien, Speicher und andere grüne Technologien an. Die Steuergutschrift soll die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Vereinigten Staaten wiederherstellen, was nach Verabschiedung des IRA als wichtiger denn je angesehen wird.²¹ Bis 2030 sollen 90 % der Stromerzeugung in Kanada emissionsfrei erfolgen. Mit einem hohen Anteil von Wasserkraft gehört der kanadische Strommix bereits zu den saubersten der Welt.²²

Ausblick

Um die Klimaziele zu erreichen, muss das Land insbesondere Wind- und Solarkapazitäten aufstocken. Laut dem kanadischen Verband für erneuerbare Energien CanREA werden diese Ressourcen für die Energiewende entscheidend sein, denn sie zählen auch im rohstoffreichen Kanada zu den kostengünstigsten Energiequellen im Zubau. CanREA hat berechnet, dass Kanadas Wind- und Solarkapazitäten in den nächsten drei Jahrzehnten um fast das Zehnfache wachsen müssten, damit das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 erreicht wird. Allein die installierte Leistung von Solarenergie soll bis dahin 47 GW betragen.²³

3.1.5 Deutscher Photovoltaik-Markt

Politischer Rahmen

Die im Rahmen des EEG 2023 deutlich erhöhten Ausbauziele für Wind und Solarenergie sollen die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten verringern und das Erreichen der

¹⁸ Wood Mackenzie/SEIA (2023): US Solar Market Insight 2022 Year in review – Executive summary (S. 6 ff. und S. 14), heruntergeladen unter <https://www.seia.org/research-resources/solar-market-insight-report-2022-year-review>

¹⁹ <https://www.canada.ca/en/services/environment/weather/climatechange/climate-plan/net-zero-emissions-2050/canadian-net-zero-emissions-accountability-act.html> (abgerufen am 02.03.2022)

²⁰ IRENA (2023): Renewable Capacity Statistics 2023. International Renewable Energy Agency, Abu Dhabi (S. 27)

²¹ Fall Economic Statement 2022 (2022), heruntergeladen unter <https://www.budget.canada.ca/fes-eea/2022/report-rapport/FES-EEA-2022-en.pdf>

²² IEA (2022): Canada 2022 – Energy Policy Review (S. 13)

²³ CanREA (2021): CanREA's 2050 Vision (S. 19 und S. 23 sowie Broschüre)

Klimaziele sicherstellen. Teil des EEG 2023 sind auch verbesserte Förderbedingungen mit höheren Auktionsvolumina und höheren Vergütungssätzen für Photovoltaik. Die erneuerbaren Energien erhalten künftig Vorrang bei Abwägungsentscheidungen von Interessenkonflikten im Genehmigungsverfahren. Die förderfähige Flächenkulisse soll unter anderem durch die Verbreiterung der Randstreifen entlang von Autobahnen und Schienen erweitert werden. Agri-PV, die gleichzeitige Nutzung der Fläche für Photovoltaik-Stromerzeugung und Landwirtschaft, wird nun im Rahmen der regulären Ausschreibungen gefördert.²⁴ Herausforderungen auf dem deutschen Markt bestehen in der Verfügbarkeit von Arbeitskräften und Material.²⁵

Marktentwicklung des Geschäftsjahres

Die installierte Photovoltaik-Leistung in Deutschland beläuft sich zum Jahresende 2022 auf 67,4 GW. Mit einem Plus von 7,3 GW entspricht der Zubau fast den ausbaustarken Jahren 2010 bis 2012.²⁶ Das Jahr 2022 war jedoch vor allem von den Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine geprägt. Im Mittelpunkt des Krisenmanagements der Bundesregierung standen die Diversifizierung der fossilen Importe und die finanziellen Entlastungen von Verbrauchern. Die hohe Abhängigkeit von russischen Energieimporten führte auch zu einem Bewusstseinswandel in der Energiepolitik.²⁷ So wird mit der im Juli 2022 verabschiedeten Novelle des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) 2023 – des sogenannten Osterpakets – die Nutzung erneuerbarer Energien zum überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Verankert ist zudem, dass der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch auf mindestens 80 % im Jahr 2030 gesteigert werden soll. Für Photovoltaik wird ein Ausbaupfad auf 88 GW in 2024, 128 GW in 2026, 172 GW in 2028, 215 GW in 2030, 309 GW in 2035 und 400 GW in 2040 sowie der Erhalt der Leistung nach 2040 festgelegt.²⁸ Zur Entlastung der Verbraucher soll auch die Abschöpfung der Übererlöse bei Stromerzeugern ab Dezember 2022 bis Ende Juni 2023 (verlängerbar bis Ende April 2024) beitragen. So sollen 90 % der Übererlöse abgeschöpft werden.²⁹

Ausblick

Die IEA erwartet im Zeitraum 2022 bis 2027 einen Zuwachs an installierter Photovoltaik-Kapazität von über 65 GW, überwiegend durch Groß- und gewerbliche Anlagen. Im beschleunigten Ausbauszenario werden etwa 85 GW prognostiziert.³⁰ Der europäische Solarbranchenverband Solar Power Europe geht im Zeitraum 2023 bis 2026 von rund 53 bis 80 GW aus. Allein im Jahr 2023 sollen davon bereits 8,9 bis 12,9 GW hinzukommen.³¹

²⁴ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html> (abgerufen am 14.04.2023)

²⁵ Solar Power Europe (2022): European Market Outlook for Solar Power 2022-2026 (S. 44)

²⁶ BMWK und AGEE-Stat (2023): Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland (Tabelle 4)

²⁷ Agora Energiewende (2022): Die Energiewende in Deutschland: Stand der Dinge 2022 (S. 84 und S. 89 f.)

²⁸ Bundesgesetzblatt (2022): Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

²⁹ Agora Energiewende (2022): Die Energiewende in Deutschland: Stand der Dinge 2022 (S. 28)

³⁰ IEA (2022): Renewables 2022 – Analysis and forecast to 2027 (S. 38 f.)

³¹ Solar Power Europe (2022): European Market Outlook for Solar Power 2022-2026 (S. 25 und S. 53)

Im Vergleich zur installierten Photovoltaik-Leistung von 67,4 GW Ende 2022 sieht der Zielpfad der Bundesregierung ein Plus von über 20 GW bis 2024 und danach 40 GW bis 2026 vor.

3.2 Geschäftsverlauf

Die Platzierungsphase wurde im 4. Quartal 2022 gestartet. Die Platzierung wird im Jahr 2023 fortgesetzt. Es konnten insgesamt seit Vertriebsbeginn TEUR 2.672 platziert werden.

Ungeachtet des negativen Ergebnisses hat der Geschäftsverlauf in Bezug auf die Platzierung die Erwartungen der Gesellschaft übertroffen.

Es wurde ein Vertrag über den Erwerb eines Anteils von 100 % an der HEP - solar sunflower 2 GmbH & Co. KG zu einem Betrag in der Höhe deren Eigenkapitals geschlossen. Die HEP - solar sunflower 2 GmbH & Co. KG ist wiederum indirekt über die hep usa sunflower 2 GmbH in die Objektgesellschaft Skull Creek Solar, LLC investiert.

Der Übergang von Nutzen und Lasten erfolgt vertragsgemäß mit der Kaufpreiszahlung. Diese ist bis zum Bilanzstichtag nicht erfolgt. Aus diesem Grunde erfolgt kein bilanzieller Ansatz.

3.3 Wertentwicklung

Die dargestellten Vorjahreswerte sind ausschließlich der Vollständigkeit halber dargestellt. Sie bieten resultierend aus der im Berichtsjahr begonnen Einzahlungsphase keinen Vergleichswert

3.3.1 Wertentwicklung der Beteiligungen

Der Publikums-AIF hält zum 31.12.2022 keine Beteiligung.

3.3.2 Wertentwicklung des AIF

Die Anzahl der umlaufenden Anteile beträgt zum Bilanzstichtag 1.727.

Der Nettoinventarwert beträgt zum 31. Dezember 2022 TEUR 1.965, daraus ermittelt sich ein Wert je eingezahlten Anteil von EUR 1.138,05.

3.4 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zum 31.12.2022 ergibt sich insgesamt eine Bilanzsumme in Höhe von TEUR 2.253 (Vj. TEUR 1). Wesentliche Aktivposten sind die Bankguthaben in Höhe von TEUR 1.211 (Vj. EUR 528) sowie die ausstehenden Einlagen in Höhe von TEUR 985 (Vj. TEUR 0).

Wesentliche Schuldposten betreffen Rückstellungen für die Verwahrstellenvergütung sowie Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von insgesamt TEUR 29 (Vj. TEUR 0), Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von TEUR 167 (Vj. TEUR 0), davon TEUR 115 (Vj. TEUR 0) für die Verwaltungsvergütung sowie TEUR 52 (Vj. TEUR 0) für Vertriebs honorare. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bestanden in einer Höhe von TEUR 21 (Vj. TEUR 1).

Weiterhin ist der vorgetragene Verlust auf dem Kapitalkonto III der HEP Treuhand GmbH unter der Position „Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile der Kommanditisten“ ausgewiesen.

Während des Geschäftsjahres war eine ausreichende Liquidität stets gegeben. Zum Ende des Geschäftsjahres besitzt die Gesellschaft liquide Mittel in Höhe von TEUR 1.211 (Vj. TEUR 1).

Im Geschäftsjahr 2022 wurde ein negatives realisiertes Ergebnis in Höhe von TEUR 818 (Vj. TEUR -2) erzielt. Dieses resultiert im Wesentlichen aus Aufwendungen für die Portfolioverwaltung (TEUR 333, Vj. TEUR 0), initialen Kosten entsprechend der Prospektierung (TEUR 113, Vj. TEUR 0), Rechts- und Beratungskosten (TEUR 107, Vj. TEUR 0), Transaktionskosten (TEUR 94, Vj. TEUR 0), der Verwahrstellenvergütung (TEUR 18, Vj. TEUR 0), Provisionen an Dritte für die Eigenkapitaleinwerbung (TEUR 52, Vj. TEUR 0) sowie der Treuhandvergütung (TEUR 42, Vj. TEUR 0).

4 Finanzielle Leistungsindikatoren

Die wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren werden die mittelbar erzielten Einnahmen aus der Einspeisung von Solarenergie in das lokale Netz sein. Es wurde bereits eine mittelbare Investition in Photovoltaikanlagen in den USA vertraglich eingeleitet.

5 Tätigkeitsbericht

5.1 Tätigkeit der HEP KVG

Die HEP KVG hat im April 2017 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß §§ 20,22 KAGB zur Verwaltung von inländischen Investmentvermögen, EU-AIF und ausländischen AIF (kollektive Vermögensverwaltung) gestellt. Die Erlaubnis wurde der Gesellschaft am 24.01.2018 erteilt.

Die Vorstände der HEP KVG waren im Berichtsjahr Thorsten Eitle, Ingo Burkhardt, Prof. Dr. Arnd Verleger, Holger Pfleger und Simon Kreuels (bis zum 31. Januar 2022) Thorsten Eitle und Ingo Burkhardt sind Geschäftsführer der HEP Verwaltung 26 GmbH und der HEP Treuhand GmbH. Die Herren Thorsten Eitle, Holger Pfleger und Ingo Burkhardt waren im Geschäftsjahr ebenfalls Geschäftsführer der hep global GmbH.

Der Publikum-AIF hat mit der HEP KVG am 26. Oktober 2022 einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Bestellung der HEP KVG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB abgeschlossen. Die HEP KVG haftet bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten für jedes schuldhafte Handeln, insbesondere für die Verletzung der Anlagegrenzen, die Vornahme unzulässiger Geschäfte sowie die Nichteinhaltung der von der Gesellschaft vorgegebenen Risikolimits. Die HEP KVG haftet nicht für die Verluste, die aus eigenen Verfügungen der Gesellschaft ohne vorherige Abstimmung mit der HEP KVG resultieren, es sei denn, der Beschluss oder die Verfügung war zur Korrektur von Fehlern der HEP KVG erforderlich. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet spätestens mit Beendigung der Liquidation des Publikums-AIF. Der Vertrag kann von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2028.

Die HEP KVG übernimmt die Verwaltung der Investmentgesellschaft im Sinne des KAGB. Dies umfasst die Anlage und Verwaltung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft sowie die Ausführung der allgemeinen Verwaltungstätigkeit der Investmentgesellschaft, d. h. insbesondere den An- und Verkauf von Vermögensgegenständen sowie deren Bewirtschaftung und Instandhaltung, das Risikomanagement, das Liquiditätsmanagement, die Betreuung der Anleger, die Beantwortung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen etc.

Portfolioverwaltung: Verwaltung des Portfolios einschließlich der Optimierung durch Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen; Beobachtung des Kapitalmarktes; ggf. Umfinanzierungen; Überwachung der Beteiligungen an Beteiligungsgesellschaften des Publikums-AIF; Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei den Objektgesellschaften.

Risiko- und Liquiditätsmanagement: Die HEP KVG ist verpflichtet, gemäß den gesetzlichen Anforderungen des § 29 KAGB die für die Anlagestrategie des Publikums-AIF wesentlichen Risiken, denen der Publikums-AIF bezüglich seiner Vermögensanlagen unterliegen kann, zu ermitteln, zu messen, zu steuern und zu überwachen. Die HEP KVG ist verpflichtet, dem Publikums-AIF regelmäßig über den aktuellen Risikostand Bericht zu erstatten. Ferner wird die HEP KVG im Rahmen eines gemäß § 30 KAGB eingerichteten adäquaten Liquiditätsmanagements insbesondere die Gesamtliquidität des Publikums-AIF unter Berücksichtigung aktueller Marktdaten planen und steuern. Dies umfasst unter anderem eine laufende Liquiditätsrisikomessung und -überwachung durch Ex-post-Ermittlung realisierter Zahlungen, integriertes Cash-Management, strategische Planung von Cash-Flows, operative Planung von Ein- und Auszahlungen einschließlich der Vorbereitung kurzfristiger Finanzierungs- und Anlageentscheidungen.

Asset Management: Assetbezogene allgemeine Verwaltungsangelegenheiten. Darunter fallen z. B. Korrespondenz mit Behörden; Einholung von Finanzierungsangeboten; Anbahnung, Verhandlung und Abschluss von Darlehens- und Sicherheitenverträgen; allgemeines assetbezogenes Vertragsmanagement; assetbezogenes Management von Versicherungsangelegenheiten, insbesondere Deckung der wesentlichen Risiken und Durchführung der geschlossenen Versicherungsverträge; assetbezogene Buchhaltung.

AIF- und Anlegerverwaltung: Durchführung aller Aufgaben des Rechnungswesens; Führung eines Anlegerverzeichnisses; Betreuung des Publikums-AIF / Anleger; Aufstellen eines Jahresbudgets sowie Vorbereitung und Durchführung periodischer Soll-Ist-Vergleiche; Vorbereitung des von der Geschäftsführung des Publikums-AIF nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellenden Jahresabschlusses nebst Lagebericht; Unterstützung des Steuerberaters und Abschlussprüfers des Publikums-AIF.

Die HEP KVG hat folgende Tätigkeiten ausgelagert:

Die HEP KVG hat das Rechnungswesen einschließlich der AIF-Buchhaltung, Compliance, Datenschutz, Behördliches Anzeige- und Meldewesen, EDV und IT-Systemadministration und die Personalverwaltung auf die hep global GmbH, Güglingen, sowie das Assetmanagement auf die hep energy GmbH, Güglingen, ausgelagert. Das Rechnungswesen hat die hep global GmbH wiederum an die Hamann & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Güglingen, unterausgelagert.

Die HEP KVG zahlt keine direkten Vergütungen an Mitarbeiter der hep energy GmbH. Die Aufwendungen für Löhne und Gehälter der hep energy GmbH 2022 betragen TEUR 1.386, im Jahr 2022 wurden im Durchschnitt 19 Mitarbeiter einschließlich gesetzlichen Vertretern beschäftigt.

Die interne Revision wurde an Herrn Patrick Benz von der Benz & Gunzenhäuser Partnerschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bruchsal, ausgelagert.

Die HEP KVG hat alle notwendigen und vertraglich geschuldeten Verwaltungsaufgaben erbracht.

5.2 Vergütung

Die HEP KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,4165 % (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) der Bemessungsgrundlage, im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2022 und 2023 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 666.400 (pro Jahr mindestens EUR 333.200). Für die Konzeption erhält die HEP KVG eine einmalige Vergütung in Höhe von 2,38 % des Kommanditkapitals der Gesellschaft und für das Marketing werden 1,19 % des Kommanditkapitals fällig.

Die KVG kann für den Erwerb eines Vermögensgegenstandes nach § 1 lit. a) oder lit. d) der Anlagebedingungen jeweils eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 1 % des Kaufpreises erhalten. Werden diese Vermögensgegenstände veräußert, so erhält die KVG eine Transaktionsgebühr in Höhe von 1 % des Verkaufspreises.

Die HEP KVG ist nach § 37 KAGB zur Festlegung und Anwendung eines Vergütungssystems verpflichtet. Die Anforderungen an dieses werden durch Artikel 13 und Anhang II der Richtlinie RL 2011/61/EU und den Leitlinien der European Securities and Markets Authority („ESMA“) für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der AIFMD vom 03.07.2013 („ESMA-Leitlinie“) näher bestimmt. Die Vergütungspolitik der HEP KVG ist gemäß diesen Anforderungen darauf ausgerichtet, falsche Anreize insbesondere für Mitarbeiter, die über die Eingehung von Risiken entscheiden, zu vermeiden. Die Vergütungspolitik der HEP KVG soll ein solides und wirksames Risikomanagement begünstigen, nicht zur Übernahme von Risiken ermutigen und Interessenkonflikten vorbeugen (Nr. 1a und b, Anhang II der Richtlinie RL 2011/61/EU). Hierzu hat die HEP KVG eine Vergütungsrichtlinie implementiert.

6 Wesentliche Risiken der Gesellschaft

Die Entwicklung der Gesellschaft hängt im Wesentlichen von der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung, den durch die Gesellschaft erworbenen Vermögensgegenständen und den erzielbaren Erlösen, der Entwicklung der Kapitalmarktzinsen und der Immobilienpreise, steuerlichen Entwicklungen und von den Entscheidungen der mit der Fondsverwaltung beauftragten Personen ab. Die folgenden Risiken sind entsprechend ihrer Bedeutung absteigend genannt.

6.1 Risiken im Zusammenhang mit zwischenstaatlichen Konflikten

Der Beginn des Russland-Ukraine-Krieges stellt eine tiefe Zäsur in der europäischen Nachkriegsgeschichte dar. Massive Sanktionen gegenüber Russland, die von sehr vielen Staaten verhängt wurden, werden spürbare und weitreichende Folgen für die Weltwirtschaft haben. Bei einer weiteren Eskalation des Krieges drohen weitere Turbulenzen. Mittelfristig werden die Rahmenbedingungen der globalen Wirtschaft von erhöhter Unsicherheit geprägt sein. Insofern unterliegt auch die zukünftige Geschäftsentwicklung erhöhten Risiken z.B. durch Störung von Lieferketten, preisinduzierten Verwerfungen und abnehmenden Investitionsneigungen.

Demgegenüber steht die weitgehende Resilienz des Geschäftsmodells, das auf Solarenergie aufbaut. Dennoch kann die latente Möglichkeit von nachteiligen Einflüssen durch den beschriebenen oder anderer Konflikte nicht ausgeschlossen werden.

6.2 Wirtschaftliche und politische Entwicklung

Es besteht das Risiko, dass sich die allgemeine wirtschaftliche oder politische Lage in Zielinvestitionsländern negativ verändert oder dass sich die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien verschlechtern. Auch bewaffnete Konflikte in Zielinvestitionsländern können langfristig nicht ausgeschlossen werden. Dies kann dazu führen, dass der Erwerb oder der Betrieb und die Wartung von Photovoltaikanlagen nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich ist.

6.3 Verträge

Soweit Verträge noch nicht abgeschlossen sind, besteht das Risiko, dass diese nicht oder zu ungünstigeren Konditionen als prognostiziert abgeschlossen werden. Sollten Vertragspartner bestehende Verträge nicht erfüllen oder anders auslegen, bestehende Verträge kündigen oder über das Vermögen der Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt werden, so besteht das Risiko, dass neue Vertragspartner nicht oder zu schlechteren Konditionen verpflichtet werden können.

6.4 Veränderungen von Umweltfaktoren

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass geringere Einnahmen als erwartet erzielt werden. Die Einnahmen des Publikums-AIFs hängen von den Einnahmen der Spezial-AIFs bzw. der Objektgesellschaften ab. Die Einnahmen der Spezial-AIFs hängen wiederum von den Einnahmen der Zielgesellschaften ab, die ausschließlich durch Einspeisung des erzeugten Stroms der betriebenen Photovoltaikanlagen entstehen. Die Einnahmen hängen von der eingespeisten Strommenge und der Vergütung ab. Die Menge des produzierten Stroms ist abhängig von der Sonneneinstrahlung an den jeweiligen Standorten, von der Leistungsfähigkeit der einzelnen Komponenten der Photovoltaikanlagen sowie von etwaigen Stillstandzeiten. Zudem kann eine geringere Strommenge durch

Verschmutzungen der Solaranlagen, durch Schneebedeckung, durch Luftverunreinigungen sowie Verschattung durch Bewuchs oder Bebauung entstehen.

Dem Risiko unbeeinflussbarer Stillstandzeiten wird durch Abschluss einer Betriebsunterbrechungsversicherung begegnet.

6.5 Währungsrisiko

Soweit sich der Publikums-AIF an Spezial-AIF beteiligt, die ihrerseits direkt oder über die von ihnen gehaltenen Objektgesellschaften (Zielgesellschaften) in Fremdwährungen in Photovoltaikanlagen investieren, besteht das Risiko, dass sich aufgrund einer nachteiligen Entwicklung des Wechselkurses gegenüber dem Euro auf Ebene der in Fremdwährungen investierenden Spezial-AIF ein Währungsrisiko realisiert. Bei ungünstiger Entwicklung der Wechselkurse ist nicht ausgeschlossen, dass ein Spezial-AIF auf Basis der Fremdwährung einen Gewinn erzielt, während Anleger des Publikums-AIF, die in EUR rechnen, Verluste erleiden.

6.6 Blind Pool

Die Photovoltaikanlagen, in die der Publikums-AIF mittelbar über seine Beteiligung an Spezial-AIFs investieren wird, sind zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Lageberichts noch nicht vollständig bekannt. Daher können Aussagen über die Standorte der Photovoltaikanlagen sowie die jeweiligen Rahmenbedingungen an diesen Standorten nur eingeschränkt getroffen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es nicht gelingt, ausreichend Investitionsmöglichkeiten zu finden. Außerdem besteht das Risiko, dass sich Investitionen im Nachhinein als nachteilig erweisen oder dass einzelne Investitionen nicht die subjektiven Erwartungen eines Anlegers erfüllen.

6.7 Zusammenfassende Darstellung der Risikolage

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine bestandsgefährdenden Risiken für die Gesellschaft erkennbar sind. Aus den beobachteten Risiken sind im Geschäftsjahr 2022 keine Schäden entstanden.

7 Chancenbericht

Die Chancen der Gesellschaft bestehen durch zu erwerbende Beteiligungen mit den Rechten für Bau und Betrieb von Photovoltaikanlagen. Die nachfolgenden Chancen sind absteigend entsprechend ihrer Bedeutung dargestellt.

7.1 Verbesserung der Marktbedingungen

Aufgrund von politischen Rahmenbedingungen sind aktuell Umbrüche am Energiemarkt von fossiler hin zu einer nachhaltigen und regenerativen Energieerzeugung zu verzeichnen. Diese Umbrüche führen zu steigenden Nachfragen nach Photovoltaikanlagen und -projekten. Damit besteht auch weiterhin die Chance, künftig höhere Preis- und Mengeneffekte am Absatzmarkt zu realisieren.

7.2 Verbesserung der Umweltfaktoren

Aufgrund von in der Tendenz steigender Sonneneinstrahlung an den Standorten der Photovoltaikanlagen besteht die Chance steigender Mengen produzierten Stroms.

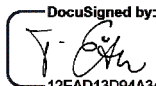
8 Gesamtaussage

Trotz des negativen Ergebnisses, welches aus den Initialaufwendungen im Zusammenhang mit der Emission des Publikums-AIF resultiert, ist das Geschäftsjahr positiv zu betrachten. Der Vertrieb der Anteile lief mit TEUR 2.672 eingeworbenem Eigenkapital mehr als zufriedenstellend. Die Investitionstätigkeit verlief erwartungsgemäß: durch die bereits erfolgte vertragliche Fixierung des mittelbaren Ankaufs einer Objektgesellschaft konnte für das Folgegeschäftsjahr ein erstes Investment erfolgen. Es gab keine wesentlichen Änderungen gem. § 23 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 4 KARBV.

Güglingen, 28. September 2023

HEP - Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG,

vertreten durch HEP Verwaltung 26 GmbH

DocuSigned by:

12EAD13D94A3450...
Thorsten Eitle
Geschäftsführer

DocuSigned by:

AA4B1ACFFC8446A...
Ingo Burkhardt
Geschäftsführer

VERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die HEP - Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der HEP - Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der HEP - Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse
- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) und den einschlägigen europäischen Verordnungen und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
 - vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen

Gemäß § 159 Satz 1 i. V. m. § 136 KAGB i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 159 Satz 1 i. V. m. § 136 KAGB i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Vermerks wei-

tergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen

- die Versicherung nach § 135 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 KAGB i. V. m. § 158 Satz 1 KAGB, § 264 Abs. 2 Satz 3 und § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB zum Jahresabschluss und zum Lagebericht,
- aber nicht den Jahresabschluss, nicht die inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für bestimmte Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des deutschen KAGB und den einschlägigen europäischen Verordnungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen europäischen Verordnungen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den einschlägigen europäischen Verordnungen entspricht sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 159 Satz 1 i. V. m. § 136 KAGB i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen

und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Vermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften und der ein-

schlägigen europäischen Verordnungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u.a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der HEP - Solar Green Energy Impact Funds 1 GmbH und Co. geschlossene Investment KG, Güglingen, zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 159 i. V. m. § 136 Abs. 2 KAGB unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von

Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsgemäß ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 159 i. V. m. § 136 Abs. 2 KAGB unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist

höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Zuweisungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Bremen, den 29. September 2023



RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Lütke-Uhlenbrock
Wirtschaftsprüfer

Weichert
Wirtschaftsprüfer

HEP - Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Güglingen

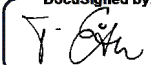
Erklärung der gesetzlichen Vertreter


Wir versichern nach bestem Wissen, dass der Jahresabschluss gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Güglingen, 28. September 2023

HEP - Solar Green Energy Impact Fund 1 GmbH & Co. geschlossene Investment KG,

vertreten durch HEP Verwaltung 26 GmbH

DocuSigned by:

12EAD13D94A3450...
Thorsten Eitle
Geschäftsführer

DocuSigned by:

AA4B1ACFFC8446A...
Ingo Burkhardt
Geschäftsführer